

## **Entschädigungssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit Beschluss Nr 06/2025 am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Verdienstausfall
- § 5 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
- § 6 Zahlungsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundsätze**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz sowie Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (4) Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach den

Abs. 1 bis 3 jeweils 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Erhält der Stellvertreter bereits aufgrund einer ihm übertragenen Funktion eine Aufwandsentschädigung, so darf der insgesamt gewährte Betrag die Höchstgrenze, der für die Funktion des Vertretenen vorgesehenen Aufwandsentschädigung nicht überschreiten.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Bei Nichtteilnahme, gleich aus welchen Gründen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Dem jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder wird nur bei Wahrnehmung der Vertretung das Sitzungsgeld gezahlt. Dieser Anspruch ist bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes geltend zu machen.

### **§ 4 Verdienstausfall**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstausfalls beträgt 15,00 € je Stunde. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Gewährung eines Verdienstausfalls über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 15,00 € nicht überschreiten. Für nicht im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Abs. 1 wird ein Verdienstausfall nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstausfalls erstattet.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.

### **§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion stehen, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet und genehmigt wurden. Für die

Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) ist die Reisekostenstufe vorgesehen, die der Hauptverwaltungsbeamte erhält.

- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Verbandes sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung von Kosten für solche Fahrten ist nur dann möglich, wenn dabei die Grenzen des Verbandsgebietes überschritten werden.

## **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Wird das Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Verbandsmitglieder oder eines Mitgliedes des Verbandsausschusses (Verbandsvorstand) wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagesgeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 04.12.2025

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher